

Bekanntmachung der Neufassung der „Allgemeinen Tarife“ für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe vom 1.5.1983

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe

Nachstehend wird der Wortlaut der
„Allgemeinen Tarife“ für den Zweckverband
in der vom 01. Januar 2002 an geltenden
Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den
Änderungen durch
1. Beschluss der Verbandsversammlung
vom 22.08.1996,
2. Beschluss der Verbandsversammlung
vom 21.02.1997,
3. Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.11.2001.

Wichsenstein, den 30.09.2003
gez. M. Zimmer, 1. Vorsitzender

Allgemeine Tarife

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung
der Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Wichsensteingruppe in der Fassung vom
01. Januar 2002.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wichsensteingruppe, nachstehend kurz
„Zweckverband“ genannt, stellt auf Antrag
der Abnehmer (Grundstückseigentümer oder
Erbbauberechtigter) gemäß den jeweils
geltenden „Allgemeinen
Geschäftsbedingungen für die
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Wichsensteingruppe“
die Wasserversorgung zu nachstehenden
Tarifen zur Verfügung.

1. Wasserverbrauchsentsgelt

1.1 Der Zweckverband erhebt für den
Bezug von Wasser ein Wasserver-
brauchsentsgelt.

1.2 Das Wasserverbrauchsentsgelt wird
nach der Menge des aus der
Wasserversorgungsanlage ent-
nommenen Wassers berechnet.

1.3 Der Wasserverbrauch wird durch
Wasserzähler festgehalten. Der
Wasserverbrauch wird durch den
Zweckverband geschätzt, wenn
a) ein Wasserzähler nicht vorhanden
ist,
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder
dessen Ablesen nicht möglich ist,
c) sich konkrete Anhaltspunkte
ergeben, dass der Wasserzähler den
wirklichen Wasserverbrauch nicht
anzeigt,
d) der Wasserverbrauch für vor-
übergehende Zwecke, der nicht durch
Wasserzähler festgehalten werden,
wird im Einzelfall vom Zweckverband
festgesetzt. Dabei werden bei Neu-,
Um- und Erweiterungsbau von
Wohngebäuden für je 100 cbm
umbauten Raum (einschließlich Keller,
Untergeschoss und ausgebauten
Dachraum 10 cbm Wasserverbrauch
zugrunde gelegt.

1.4 Das Wasserverbrauchsentsgelt
beträgt je Kubikmeter entnommenen
Wassers, bei einer jährlichen
Wasserentnahme von, bei einem
derzeitigen Mehrwertsteuersatz von
7 %, Angaben in Euro

1	bis 1000 m³	netto 0,90 Euro,
1001	bis 5000 m³	netto 0,85 Euro,
5001	bis 25000 m³	netto 0,80 Euro.

- 1.5 Zusätzlich wird ein monatlicher Grundpreis erhoben. Dieser beträgt bei der Verrechnung von Wasserzählern der Nenngröße
3 m³h netto 3,10 Euro,
5 m³h netto 3,60 Euro,
10 m³h netto 5,20 Euro,
für jeden weiteren Wasserzähler werden monatlich netto 1,60 Euro verrechnet.
- 1.6 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Wasserverbrauchs-entgelte und der Grundpreis werden einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit sie nicht schon im Abbuchungsverfahren eingehoben wurden.
- 1.7 Auf den Grundpreis und das Wasserverbrauchsentgelt ist zum 01.07. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung, unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.
- 2. Baukostenzuschuss**
- 2.1 Ein Baukostenzuschuss wird mit der Erstellung eines Grundstücksanschlusses an der Versorgungsleitung erhoben.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche des vorgelegten Bauplanes oder der vorhandenen Gebäude berechnet.
- Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die im Grundbuch eingetragene Fläche berechnet. Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder ist noch keine auf die zulässige Bebauung abgestimmte Parzellierung der Baugrundstücke erfolgt, so wird abweichend von Satz 1 als Grundstücksfläche berechnet:
1. Bei Grundstücken, die an Erschließungsanlagen angrenzen: die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m.
2. Bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, welche nicht in angemessener Breite, also z. B. nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang etc. an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges oder ab Zugang bis zu einer Tiefe von 40 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche.
3. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, mit 40 m zu beziehen.
4. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Bebauung bzw. gewerbliche Nutzung bestimmt wird."
- 2.3 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 2.4 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 2.5 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren

- Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 2.6 Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung eines Baukostenzuschusses auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Das gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die für die Bemessung des Baukostenzuschusses von Bedeutung sind.
- 2.7 Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuss nach Nr. 2.4 oder 2.5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss nach 2.2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens des neu zu berechnenden Baukostenzuschusses bei Ansatz nach 2.4 oder 2.5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde; der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, ist der überzahlte Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Baukostenzuschusses an nach § 238 AO zu verzinsen.
- 2.8 Der Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt: Für bebaute Grundstücke
1. je qm Grundstücksfläche: netto 1,10 Euro,
 2. je qm ausgebaute Geschossfläche Wohnungen und gewerblich genutzte Fläche: netto 3,60 Euro.
- 2.9 Die Anschluss- und Prüfungskosten werden in der tatsächlichen Höhe der angefallenen Kosten erhoben.
- 3. Kosten der Grundstücksanschlüsse**
- 3.1 Für erstmals herzustellende Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung hat der Abnehmer die baulichen Voraussetzungen sowie den Rohrgraben selbst zu schaffen. Falls der Zweckverband diese Arbeit ausführen lässt, sind die entstandenen Kosten vom Abnehmer in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Außerdem sind dem Zweckverband alle sonstigen bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse anfallenden Kosten zu erstatten.
- 4. Allgemeine Bestimmungen**
- 4.1 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Alle Tarife sind durch den Abnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an den Zweckverband fällig, dies trifft zu, soweit die Beiträge nicht bereits über das im Zweckverband übliche Abbuchungsverfahren eingegangen sind. Die Wasserrechnung erhält der Abnehmer in den Monaten November und Dezember jeden Jahres über das im Zweckverband übliche Abbuchungsverfahren. Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Gegenrechnung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die Tarife zu erheben.

- 4.4 Die Abnehmer sind verpflichtet, dem Zweckverband alle maßgeblichen Veränderungen unverzüglich bekanntzugeben, die auf die Höhe der Tarife Einfluss haben.
- 4.5 Der Zweckverband ist berechtigt, die allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim jederzeit zu ändern.
- 4.6 Allgemeine Tarifänderungen oder eine Änderung der Mehrwertsteuer innerhalb von Abrechnungszeiträumen werden zu Nr. 4.1 zeitanteilig verrechnet, soweit sie zum festgesetzten Termin eingegangen sind.
- 4.7 Alle geschuldeten Tarife sind Bringschulden.
- 4.8 Gerichtsstand ist Forchheim/Ofr.
- 4.9 Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 4.10 Diese Tarifregelung gilt ab 01.05.1983.
Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 01.05.1983. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen.

Letzter Änderungsbeschluss vom
12. November 2001: Änderung der Tarife
von DM in EURO, Beschluss der Verbands-
versammlung
Die Änderungen sind seit dem 1. Januar 2002
gültig.

Wichsenstein, den 30. September 2003
gez. M. Zimmer, 1. Vorsitzender

